

Ausschussvorlage

Ausschuss: INA

Stellungnahmen zu: Gesetzentwurf Drucks. [18/4389](#)
– KAG –



Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Innenausschuss des Hessischen Landtags
Ausschusssekretariat
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

EINGEGANGEN

13. Jan. 2012

HESSISCHER LANDTAG

13.01.

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@isim.rlp.de
www.isim.rlp.de

04. Januar 2012

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
00 1:332	11.10.2011	Haack, Anette	06131 16-3420
KAG1996	I A 2.6	Anette.Haack@isim.rlp.de	06131 16-17 3420
Bitte immer angeben!			

Schriftliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) und zur Einführung wiederkehrende Straßenbeiträge in Hessen -Drucks. 18/4389 -

wird wie folgt Stellung genommen:

Die Einführung wiederkehrender Beiträge für Straßen erfolgte in Rheinland-Pfalz mit dem KAG 1986. § 14 Abs.8 Satz 1 bestimmte, dass die kommunalen Gebietskörperschaften durch Satzung für ihr gesamtes Gebiet oder für ein einzelnes Abrechnungsgebiet festlegen können, dass an Stelle einmaliger Beiträge die jährlichen Investitionsaufwendungen für die Verkehrsanlagen in den einzelnen Abrechnungseinheiten als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke und Betriebe im Ermittlungsgebiet verteilt werden.

1/5

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt ISIM, Am Acker





Der Sinn einer Erhebung wiederkehrender Beiträge für Straßen wurde darin gesehen, den Städten und Gemeinden eine weitere Möglichkeit einzuräumen, den Investitionsaufwand für den Ausbau von Straßen zu finanzieren. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge besteht jedoch nicht, so dass die kommunalen Gebietskörperschaften die Straßenausbaukosten auch über einmalige Beiträge finanzieren können.

Diejenigen Kommunen, die sich für die Einführung wiederkehrender Beiträge entschieden haben, heben den "solidarischen Effekt" des Systems hervor. Dieser besteht darin, dass an Stelle eines einmaligen - und dann: zwangsläufig hohen - Beitrags die Investitionsaufwendungen jährlich wiederkehrend mit niedrigen Beiträgen auf eine große Zahl von Grundstückseigentümern in einer großen Abrechnungseinheit umgelegt werden können. Wiederkehrende Beiträge treffen nicht nur diejenigen Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an der tatsächlich ausgebauten Straße liegen, sondern alle Grundstückseigentümer in der Abrechnungseinheit.

Gesetzliche Voraussetzung für die Bildung einer Abrechnungseinheit und damit der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen war das Erfordernis eines räumlichen und funktionalen Zusammenhangs der Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit.

An dieser Rechtslage hatte sich auch durch das im Jahre 1995 in-Kraft-getretene neue KAG nichts geändert, das die Gemeinden in § 10 Abs.3 zur Erhebung eines wiederkehrenden Beitrags ermächtigte.

Durch Urteile des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 18.03.2003 und 25.11.2003 wurde die Möglichkeit der Kommunen zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau der gemeindlichen Verkehrsanlagen zwar nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Das Oberverwaltungsgericht hat jedoch entschieden, dass vor dem Hintergrund des beitragsrechtlichen Vorteilsbegriffs die Verkehrsanlagen grundsätzlich nur in kleineren Gemeinden oder in Orts- und Stadtteilen, die die Größe einer



kleineren Gemeinde haben, den für die Bildung einer Abrechnungseinheit erforderlichen räumlichen Zusammenhang aufweisen. Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichtes liegt ferner, der von (dem zu dieser Zeit geltenden) § 10 Abs.2 Satz 2 KAG geforderte funktionale Zusammenhang der Verkehrsanlagen in einer Abrechnungseinheit vor dem Hintergrund des beitragsrechtlichen Vorteilsbegriffs nur dann vor, wenn sämtliche Grundstücke innerhalb der Abrechnungseinheit auf dieselbe oder dieselben Straßen mit stärkerer Verkehrsbedeutung angewiesen sind, um in verschiedenen Richtungen Anschluss an das übrige Verkehrsnetz zu finden.

Aufgrund dieser Vorgaben des Oberverwaltungsgerichtes sahen sich vor allem die Städte nicht oder nur schwierig in der Lage, rechtsfehlerfrei Abrechnungseinheiten zu bilden. Die Kommunalen Spitzenverbände und die im Landtag vertretenen Fraktionen haben daher die Landesregierung um eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes gebeten, um den durch die Rechtsprechung entstandenen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Bildung von Abrechnungseinheiten zu begegnen und es allen Städten und Gemeinden gleichermaßen zu ermöglichen, wiederkehrende Beiträge zu erheben.

Wegen der mit einer Gesetzesänderung verbundenen komplexen, insbesondere verfassungsrechtlichen Problematik wurde Herr Prof. Dr. Friedrich Schoch mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens beauftragt. Dieses Rechtsgutachten kam zu dem Ergebnis, dass für die Rechtmäßigkeit einer beitragsrechtlichen Lösung auf die Voraussetzungen des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs nicht verzichtet werden kann.

Dem in dem Rechtsgutachten gemachten Formulierungsvorschlag für eine Änderung des KAG wurde nicht gefolgt, sondern in der Folgezeit hat der wissenschaftliche Dienst des Landtags Rheinland-Pfalz für die SPD Fraktion einen Gesetzentwurf erarbeitet, dessen Kern eine "konzeptionelle Fortentwicklung und Neubestimmung des Beitragsrechts" ist, die auf den bisher geforderten räumlichen und funktionellen Zu-



sammenhang bewusst verzichtet, sich vom bisher geltenden Vorteilsbegriff weitgehend löst und zentrale Streitfragen normativ verbindlich klar stellen möchte. In einer gutachtlichen Stellungnahme gelangte der wissenschaftliche Dienst zu dem Ergebnis, dass das in dem Entwurf vorgesehene Beitragskonzept jedenfalls keinen derartigen gewichtigen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt sei, die die Annahme etwa evidenter Verfassungswidrigkeit rechtfertigen könnten.

Der vom wissenschaftlichen Dienst erarbeitete Entwurf wurde als gemeinsamer Gesetzentwurf der SPD Fraktion und der CDU Fraktion in den Landtag eingebracht und als § 10 a KAG beschlossen. Dieser § 10 a entspricht inhaltlich vollständig dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) und zur Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge in Hessen, der Gegenstand dieser schriftlichen Anhörung ist.

Mit Beschluss vom 1.8.2011, 4K 1392/10.KO, hat das Verwaltungsgericht Koblenz ein bei ihm anhängiges Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt, um eine Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der §§ 10 und 10 a des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung des zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 12. Dezember 2006 (GVBl.S.401) einzuholen.

Das Verwaltungsgericht Koblenz ist der Auffassung, dass Kommunen, die Kosten für den Straßenausbau auf alle Grundstückseigentümer im Ort verteilen, verfassungswidrig handeln, weil u.a. ein Beitrag nur von dem Anlieger verlangt werden dürfe, der einen Sondervorteil vom Ausbau habe.

Da das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz vor dem Beschluss des Verwaltungsgerichts in mehreren Entscheidungen ausgeführt hatte, dass es die an der Verfassungsmäßigkeit des § 10 a KAG geäußerten Zweifel nicht teile, gingen die Kommunen davon aus, dass sie die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge nunmehr



auf einer rechtssicheren gesetzlichen Grundlage erheben. Durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts ist wieder Rechtsunsicherheit bei den beitragshebenden Kommunen eingetreten.

Wann und wie das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird, bleibt abzuwarten. Bisher wurde die Landesregierung noch nicht um Stellungnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hubert Stubenrauch